

der Streit über die Führung der Kurstimme nie entstehen könne. Dieses Statut hatte zur Voraussetzung, dass bereits feststand, wer zur Zeit weltlicher Kurfürst war. Diese Frage war bei Erlass desselben (wahrscheinlich am 25. Dezember¹⁾ bereits insoweit geregelt, als Karl sich unter den Pfälzern für Ruprecht I., unter den Brandenburgern für den Römer, unter den Sachsen — worauf wir gleich noch zurückkommen — für Rudolf den Älteren aus dem Hause Wittenberg erklärt hatte. Darüber, dass der König von Böhmen ein Kurrecht habe, bestand für Karl kein ernstlicher Zweifel. Da aber jenes Recht gelegentlich angefochten worden war, so ist es dennoch, etwa ein Jahr später, in Metz am 11. Dezember 1356, zu kurfürstlichen Erklärungen auch hierüber gekommen². Die Frage aber der brandenburgischen und pfälzischen Kur erhielt eine abschliessende Regelung durch die Weistümer vom 7. Januar und das ihnen nachgebildete zwanzigste Kapitel der Goldenen Bulle. Durch die hier vollzogene Rezeption des Grundsatzes, dass nur der jeweilige tatsächliche Inhaber des betreffenden Fürstentums als Kurfürst anzusehen sei, wurde die reichsrechtliche Basis für die alleinige Befugnis des Römers und Ruprechts geschaffen, die notwendige gesetzliche Ergänzung zum siebenten Kapitel gegeben.

Auf die sächsische Kur hatte sich dies Prinzip nicht anwenden lassen können. Hier war ebenso wie bei den Pfälzern und Brandenburgern dadurch, dass sich zwei oder mehr Brüder als gleichberechtigte Stimmführer betrachtet hatten, Verwirrung entstanden. Durch die Landesteilung von 1260 war das sächsische Herzogshaus in die ältere lauenburgische und die jüngere wittenbergische Linie zerfallen. Bei der Kur Rudolf von Habsburgs hat anscheinend der ältere Bruder, Johann von Lauenburg, die Kurstimme geführt³, aber kurze Zeit nachher treffen wir den jüngeren,

1) Zeumer a. a. O. I, 50 f. 2) Ebenda II, S. 114 ff., Nr. 30 (Krammer, Quellen II, 128 f.) und I, 251. 3) Das lässt sich daraus schliessen, dass am Wahl- und am Krönungstage als Konsentient immer nur Johann erscheint (1. bezw. 25. Oktober, s. Reg. VI, 1. 8. 9; dazu noch ein zu Frankfurt am 8. Oktober ausgestellter Willebrief, MG. Const. III, p. 13, nr. 10; vgl. Reg. nr. 3. 4). Ebenso nennen zu Aachen am 29. und 30. Oktober ausgestellte Königsurkunden unter den Zeugen nur Johann, nicht Albrecht (s. Reg. nr. 18. 21), der erst vom November an zu Köln in des Königs Umgebung erscheint. Am 6. stellt er hier einen Konsensbrief aus, Reg. nr. 32. Bei seiner Vermählung mit des Königs Tochter am 24. Oktober ist Albrecht daher anscheinend nicht persönlich zugegen gewesen, sie wird also durch Stellvertretung vollzogen worden sein.